

Die Reformation im Schenkenbergertal

Autor(en): **Zickendraht, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Brugger Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **24 (1913)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Reformation im Schenkenbergertal

Von den kirchlichen Verhältnissen des Schenkenbergertales vor der Reformation läßt sich schwer ein einheitliches Bild gewinnen. Die Glocken, die aus jener Zeit stammen — Beltheim besitzt zwei Glocken mit der Jahreszahl von Hussens Tod (1415) — können nichts erzählen, wenn man von den Bildwerken absieht, die sich z. B. auf den Schinzacher Glocken finden und dort nur teilweise erklärt sind. Die Urkunden muß man sich mühsam zusammensuchen. Eher erschwerend wirken die Sagen aus alter Zeit, die sich besonders an den Namen der heiligen Gisela anknüpfen. Weder ihre Person noch ihre Beziehung zu der angeblich nach ihr genannten Gislifluh ist recht erkennbar.

Nur eines steht fest und ist durch eine Urkunde vom Jahre 1277 festgestellt, deren alte Kopie die Kantonsbibliothek aufbewahrt, daß die Kirche in Beltheim das Grab der Heiligen umschloß. Alljährlich am Vorabend des 8. Februar versammelten sich dort die Geistlichen des Kapitels Frickgau, zu dem zu jener Zeit das ganze Schenkenbergertal gehörte. Spät abends und wiederum früh morgens besuchten sie jenes Grab mit Kreuz, Weihrauch, Psalmengesängen u. s. w. Dafür erhielten sie Anteil an der zum Zwecke dieser Feier bestehenden Stiftung. Da viele Geistliche diesen Anlaß jedoch zu Spiel und Trunk benutzten, bei der Abendfeier schliefen und die Morgenfeier versäumten, sah sich im genannten Jahre der damalige Pfarrer von Umiken und Probst von Beromünster, Dietrich von Hallwyl, genötigt, durch das erwähnte Dokument zusammen mit dem Dekan von Frick zu bestimmen, daß jedes unentschuldigte Versäumen der Feier und ähnliches vom Genuß der Stiftung ausschliesse. Zugleich mit dieser Erneuerung der Jahrzeitstiftung der hl. Gisela machte er durch Vergabung eines Scheffels Weizen von der „Gepun-müli“ bei Brugg eine neue Stiftung zum Gedächtnis seiner Mutter, die auch auf den 8. Februar gestorben und in Beltheim — wie es scheint, außerhalb der Kirche — begraben war. Das Mitgeteilte ist leider so ziemlich alles, was wir über den Kultus Giselas wissen. Der

Stiftung werden wir später noch einmal begegnen. An Gisela und ihren Mitpatron in Veltheim, St. Ulrich, erinnern auch die in der Reformationszeit noch häufigen Taufnamen Ulrich und Gisela — ersterer kommt noch jetzt vor. Ebenso ist der Flurname Sant Gyslen Matten mehrfach bezeugt und wird in einer Notiz im Auensteiner Pfarrarchiv deutlich von der Gislimatt unterschieden. 1546 und noch 1687 finden wir das Einkommen der Kirche Veltheim von „St. Gysins Pfrund“ erwähnt; in dem letztgenannten Jahre hatte die Pfründe Veltheim auch noch immer ein Mütt Kernen auf der Gobbenbrunnen-Mühle bei Brugg zu fordern — es ist dieselbe, die oben „Gepun= (d. h. Gepas) Mühle“ heißt. Ähnlich deutet der im 14. Jahrhundert oft erwähnte Name Bischof-Zehnten für Güter in Schinznach, Thalheim, Umiken und Veltheim darauf hin, daß der Bischof von Basel, zu dessen Bistum das Dekanat Frickgau gehörte, Lehensherr dieser Güter war. Und ein Grundstück unterhalb Schinznach, welches die Gemeinde Schinznach 1455 vom Kloster Königsfelden geschenkt erhielt, hieß „Königin-U“, weil es dem Kloster seinerzeit von der Königin Agnes von Ungarn, der bekannten Tochter König Albrechts verliehen worden war.

Für unsern Gegenstand hat es keinen Wert, noch weitere historische Notizen über die kirchlichen Verhältnisse des Schenkenbergtales vor der Reformation, wie sie da und dort zu finden sind, anzuführen. Wertvoll sind hier nur die Zeugnisse, aus denen hervorgeht, daß auch unsere Gegend eine Reformation wünschen mußte. Vom üppigen Leben der Geistlichen hat uns schon die Veltheimer Fahrzeiturkunde geredet. Die gleich nach der Reformation erlassene Ordnung für das Kapitel Schenkenberg verbietet ihnen noch schlimmere Dinge als bloß Spielen und Trinken, wie auch die Berner Regierung große Mühe hatte, bis die ehelichen Verhältnisse ihrer Pfarrer geregelt waren. Wie wir später noch im Wortlaut vernehmen werden, hatte aber unser Gebiet vor allem zu klagen über die Last des Bannes und der sogenannten Stationierer.

Den Kirchenbann haben die Pfarrgenossen von Veltheim 1500 zu spüren bekommen. Er wurde ihnen vom Bischof von Basel angedroht, weil sie dem Pfarrer Johann Käser, vorherigem Vikar in Fislisbach, ihre Zehnten nicht zahlen wollten. Dieser

war von Ritter Jakob von Rinach für die Kirche Beltheim gewählt worden und es scheint, daß die Rinach damals sich das Recht der Pfarrbesetzung zu Unrecht angemäßt haben, da sie es schon längst verkauft hatten. Was die Stationierer, auch Questionierer, Landfahrer, Vollharden u. ä. angeht, so handelt es sich dabei um wandernde Mönche, die unter Vorzeigung von Reliquien und Gewähr von Ablass für irgendwelche Klöster oder Kirchen bettelten, wie ein Lied von 1525 singt:

Zu teutsch heißen sie Stationierer,
Sie sind zum Teil groß Verführer;
Gänsbein für Heiltum führen's um,
Bestreichen damit die Völker frumm;
Gewinnen damit Hab und Gut,
Und führen einen herrlichen Mut.

Am 19. November 1524 mußte auch die Berner Regierung durch besondern Erlaß verfügen, daß man solchen Leuten keine Station — daher der Name Stationierer — gebe, ausgenommen den Angehörigen der stadtbernischen und einiger anderer Klöster.

Das merkwürdigste Bild des kirchlichen Lebens vor der Reformation in unseren Landen gibt aber der Berner Chronist Valerius Anshelm. Er erzählt uns von einem Dorfe Winiken in der Herrschaft Schenkenberg — da ein Dorf dieses Namens in genannter Herrschaft nicht existiert und der dortige Pfarrer als Johanniter bezeichnet wird, kann es wohl nur Umiken sein — folgendes: Am Karfreitag 1494 kamen drei „Reisgesellen“, darunter ein Waldshuter Meierknecht und ein Bäcker Siebenherz von Biberstein, zum Pfarrer und zwangen ihn durch Drohungen, ihnen die Hostie zu reichen, die der Waldshuter genoß. Vor dem Dorfe wurde ihm danach sterbensübel; er legte sich an die Landstraße und, als ihn seine Gesellen aufheben wollten, gab er mit Schaum die geessene Hostie wieder von sich. Die Gefährten, die mit Schrecken einen Blutstropfen auf ihr wahrnahmen, gruben das Stück Erde, darauf sie lag, aus und warfen es in einen nahen Weiher. Nicht lange hernach bekannte der Waldshuter, der wegen mancherlei Übeltaten hingerichtet werden sollte, jenes Erlebnis. Sowie dies in der betreffenden Gegend bekannt wurde, umzäunte man den Weiher, baute eine Kapelle daneben und gründete einen Wallfahrtsort. Er soll zu Zeiten von rund 400 Menschen besucht worden sein, die das Wasser des Weihers nach

Hause nahmen und durch Waschen damit Blinde, Lahme und andere Kranke zu heilen suchten. Der Vogt von Schenkenberg, Gilgian Schöni, erstattete über die ganze Sache dem Basler Bischof Bericht. Die bald hernach eingetretene Reformation hat aber wahrscheinlich den ganzen Kultus weggefegt.

Doch nun zur Reformation selbst, die unserm Lande, wie so manches andere, von Bern gekommen ist.

Bekanntlich hat bei ihr vielerorts ein soziales Element, das Verlangen der Bauern nach Befreiung vom Druck der adligen Herren mitgespielt. Ein solches hat gerade auch die Reformation in unserer Gegend entscheidend beeinflusst. Schon bevor die Glaubensfrage auftauchte, hat das Schenkenbergertal einen Bauernaufstand erlebt im Gefolge der italienischen Feldzüge. Die Willfährigkeit des bernischen Adels gegenüber Frankreich, welches immer aufs neue für seine Eroberungskriege im Herzogtum Mailand Söldner anwarb, erbitterte das Landvolk da und dort. Ohnehin zornig auf die Junker, welche die Rechte der Landschaft mißachteten und mit allen Mitteln Vogteien zu erjagen suchten, haßte es sie auch noch als Franzosenfreunde, als „Kronenfresser“. Auch der Vogt auf Schenkenberg, Hans Ruttler, muß ein solcher gewesen sein, denn im Jahre 1513, nach der Schlacht bei Novarra spielten ihm seine Bauern übel mit. Sie drangen in das Schloß ein und raubten alles, was sich in seiner Umgebung nehmen ließ. Ruttlers Gemahlin lähmte der Schreck derart, daß sie tödlich erkrankte. Der Vogt mußte sich bequemen, eine Wache, die ihn vor weiteren Ausschreitungen schützte, zu beherbergen und zu verköstigen. Am 13. Juli 1513 verlangten der Berner Rat und die Abgeordneten des Landes seine Auslieferung ans Berner Recht; am 28. Juli wurde sodann in Narau beschlossen, daß Ruttler frei ausgehen, aber den Schaden, der über 300 Pfund betrug, selber auf sich nehmen solle. Noch 1525 mußte ein bernischer „Zusatz“ zum Schutze des Vogts nach Schenkenberg gelegt werden.

Von direktem Einfluß auf die Reformation war der Gegensatz zwischen Bauern und Adel, wie er seit Beginn des sechzehnten Jahrhunderts in den Streitigkeiten der Schenkenberger Bauern mit der Stadt Brugg zum Ausdruck kam. Die Abgeordneten des Schenkenberger Landvolks pflegten sich in Bern jeweils

bitter zu beklagen über den Hochmut der Herren von Brugg. In Bern war es damals ein beliebter Scherz, davon zu reden, wie viel Bauern ein Brugger auf einmal fressen könne. So ist es nicht verwunderlich, daß die Uneinigkeit zwischen Stadt und Land auch in der Glaubensfrage zum Ausdruck kam: Die Brugger Aristokraten entschieden sich bald für den alten Glauben, bei dem sie wie die Geistlichkeit am besten gediehen; die Bauern hingen der neuen Lehre an.

Entscheidend für das ganze bernische Gebiet wurde schließlich die Hauptstadt Bern. Und sie schwankte lange zwischen altem und neuem Glauben hin und her, je nachdem der altgläubige Adel oder der reformationsfreundliche Bürgerstand im Rate die Oberhand hatte, zumal man darauf bedacht sein mußte, es mit den alten Orten nicht zu verderben. Am 15. Juni 1523 war ein Reformationsmandat erlassen worden, welches gebot, nur die reine biblische Lehre zu predigen.

Schon im folgenden Jahre wurden daran allerhand Einschränkungen gemacht. Unter dem Druck der alten Orte strebte man einem gemeineidgenössischen Beschluß in Glaubenssachen zu. Bern befragte am 8. April seine Untertanen um ihre Meinung in der Angelegenheit. Noch ist uns die interessante Antwort der „Stürmeyer“ der Herrschaft Schenkenberg erhalten. Sie erklären, eigentlich gingen die angezogenen Glaubensfragen über ihr Verständnis hinaus, wollen auch als gehorsame Untertanen die bisherige Ordnung der christlichen Kirche bestehen lassen bezüglich „Anrufung und Fürpitt der Mutter Gottes und der lieben Heiligen, Meßhaltung, Singen, Läsien, Krüzgengen, Gesegnungen der Kerzen, Palmen zc. ouch Gezierden der Gottshüßern wie die sind, der Spis und aller anderer Dingen halb“. Dennoch äußern sie schon jetzt den bestimmten Wunsch, daß man bei dem ersten Mandat, d. h. dem Gebot der Predigt des reinen Gotteswortes bleibe und bitten, „daß die schwere Last und Burdi geistlicher Prelaten, damit wir bisher überladen sind, mit Bannnen und Anderm abgestellt wurd, und die Lantfahrer, Stacionierer und Lohharten uns mit irem Schinden und Schaben ab dem Hals kement“. Zunächst ging freilich die Entwicklung andere Wege. Die Altgläubigen brachten auf den 7. April 1525 ein gemeineidgenössisches Mandat zu stande, welches wieder

allen alten Glauben und Brauch bestätigte. Am Pfingstmontag 1526 wurde dasselbe nach obrigkeitlichem Befehl von allen bernischen Gemeinden beschworen.

Im Frühjahr 1527 aber trat infolge der Wahl eines neuen der Reformation geneigten Rates wieder ein Umschwung ein. Mit einer Erklärung vom 27. Mai kam der Berner Rat auf das Reformationsmandat von 1523 zurück. Schon hierbei trat der Gegensatz zwischen Brugg und dem Schenkenberger Amt deutlich zutage. Denn Schenkenberg war unter denjenigen Landschaften gewesen, die auf die Anfrage Berns geantwortet hatten, man solle bei dem ersten Mandat von 1523 bleiben, während Brugg sich für das 1526 beschworene entschieden hatte. Als sich sodann die Berner Untertanen über die seit langem schwebende Frage der Priisterehe äußern sollten, stimmte wiederum Schenkenberg am 24. Oktober 1527 dem Beschluß der Regierung zu, daß den Pfarrern die rechtmäßige Ehe erlaubt sei, „diweil die Ge von Gott ufgesetzt und in göttlicher Gschrift niemand abgestrikt (= verboten) wird“. Brugg hingegen wollte bei dem früheren Beschluß bleiben, wonach jegliches eheliche Verhältnis eines Geistlichen mit Verlust der Pfründe bestraft werden sollte.

In dem oben erwähnten Mandat vom 27. Mai 1527 hatte Bern geboten, auf die Prediger Acht zu haben und diejenigen anzuzeigen, die predigten, was sie nicht biblisch beweisen könnten. Es war wohl diese Verfügung, die den Gegensatz zwischen Stadt und Land in unserer Gegend zum offenen Ausbruch kommen ließ. Dies geschah am 1. November 1527.

An diesem Tage — es war das Allerheiligensfest — predigte in Brugg der dortige Leutpriester Johannes Lottstetter über die Fürbitte Marias und der Heiligen. Er suchte ihr Recht zu beweisen aus der Stelle 1 Makk. 4, 10, da Judas Makkabäus spricht: Lasset uns gen Himmel rufen, indem er unter dem Worte Himmel nach Psalm 19, 2 die Heiligen verstand. Das Unrichtige dieser Erklärung war nicht schwer einzusehen. Mitten in der Predigt trat ein Beltheimer Bauersmann, Hans Wächter — sein Geschlecht läßt sich für das sechzehnte Jahrhundert und noch weiter hinaus als in Beltheim ansässig urkundlich belegen — mit der Bemerkung auf, der Pfarrer brauche die Schrift nicht treulich. Der erzürnte Kirchherr brachte es daraufhin zu stande,

daß Wächter vom Brugger Rat wegen Schulden bei zwei Schuhmachern in Haft gesetzt wurde. Wächter aber, der offenbar in der Politik so gut bewandert war wie in der Bibel und wußte, daß die Hauptstadt in der Mehrheit dem neuen Glauben zugetan und der Aristokratie abgeneigt war, berichtete den Handel nach Bern. Er traf den richtigen Augenblick. Gerade damals nämlich beschloßen der große und der kleine Rat der Stadt, um dem ewigen Schwanken ein Ende zu machen, durch ein Religionsgespräch darüber entscheiden zu lassen, welche der beiden Glaubensweisen die Schrift auf ihrer Seite habe. Als Antwort auf Wächters Bericht erging daher am 23. November 1527 an den Rat von Brugg die Weisung, den Bauer sofort freizulassen und mit Pfarrer Lottstetter zusammen an die Disputation abzuordnen.

So kam der Bauer von Beltheim dazu, an einem wichtigen Ereignis der Schweizergeschichte teilzunehmen. Die Disputation fand nach Neujahr 1528 statt. Zu Grunde gelegt wurden ihr 10 Thesen der Berner Reformatoren Berthold Haller und Franz Kolb. Ort der Verhandlungen war die Kirche des Barfüßerklosters, darin eine Estrade, besetzt mit Tischen und Stühlen, errichtet war. Wie allemale, so wurde auch am 21. Januar nach einleitendem Gebet eine der Thesen, welche die Anrufung der Heiligen unbiblich nannte, von Kolb biblisch begründet. „Uf sömlichs ging hinuff ein purßmann,“ erzählt Bullinger. Wächter fand eine interessante Gesellschaft vor. Außer seinem Gegner war der streitbare Pfarrer von Kapperswil im Kt. Bern, Gilgian Murer, zugegen, der merkwürdigerweise auch ein Rencontre mit einem Landmann seiner Gemeinde über die Frage der Heiligenanbetung hinter sich hatte. Doch stand auch Ulrich Zwingli unter den Disputatoren. Wächter fragte zuerst seinen Gegner, ob er noch bei der in Brugg verkündeten Lehre beharre. Lottstetter bejahte dies, wollte ihre Begründung aber Gelehrteren überlassen. Der Bauer bewies daraufhin, daß der Text jener Allerheiligenpredigt nichts anderes enthalte als die Anrufung Gottes. Da sich darauf nichts Vernünftiges erwidern ließ, erklärte Lottstetter, er habe sich nicht vorsehen, mit Wächter, geschweige denn mit Gelehrten zu disputieren. Darauf Wächter: „Mine gnädigen Herren haben mich dazu erfordert. Ist es euch nit zu wüssen getan, das wüssen mine Herren wol.“ Hier hätte

der Streit mit Wächters Sieg enden können. Damit aber die altgläubige Partei nicht zu kläglich dastehe, mischte sich Gilgian Murer ein und brachte durch geschickte Anwendung neutestamentlicher Stellen unsern Bauer, der offenbar im alten Bund besser beschlagen war, zunächst zum Schweigen, bis ihm Zwingli's überlegenes Eingreifen noch einmal Gelegenheit gab, eine gutgewählte alttestamentliche Stelle in den Kampf zu führen. Der Brugger Pfarrer wagte während der ganzen Disputation keinen Beweis anzutreten. Man kann, wenn man mit seiner Haltung die Zuversicht des ungelehrten, bloß mit seiner Bibel streitenden Bauersmannes vergleicht, nicht umhin, an den Gegensatz der Apostel zum hohen Rat zu denken; etwas von der Freude der Ungelehrten und Einfältigen ist da wieder lebendig geworden.

Bullinger schließt seinen Bericht mit den Worten: „Also disputiert der Burßmann wider den Pfarrer, der Pfarrer aber zog den Styl by dem Hag ab und wolt dem Burßmann nit antworten.“ Er erzählt uns auch, daß Lottstetter als der Unterlegene schließlich die Kosten, wohl für Reise und Verpflegung beider Vorgeladenen tragen mußte — sie beliefen sich auf drei Kronen.

Immerhin war Wächter nicht der Einzige, der den neuen Glauben für unsere Gegend in Bern vertrat. Als während der Disputation die bernische Regierung eine Erklärung der anwesenden Priester für oder wider die reformatorischen Schlüsselfätze des Haller und Kolb verlangte, unterschrieben auch die Pfarrer des Schenkenbergertales dafür, so in Beltheim die beiden Kapläne Bernhard Herrmann und Michael Schwarz, in Schinznach der Kirchherr Heinrich Möriker, in Thalheim der Kirchherr Adam Pfefferli, in Umiken der Kirchherr Johannes Küwi. Als Gegner zeichneten u. a. von Brugg der Kirchherr Lottstetter, der Kaplan Fuchsli und der Frühmesser Wefmer.

Nach dem günstigen Ausgange des Religionsgespräches erließen nun Schultheiß und Räte der Stadt Bern am 7. Februar 1528 eine Reformationsordnung. Mit derselben reisten am 23. Februar die Boten in das ganze bernische Land und teilten sie allenthalben den versammelten Gliedern der Gemeinden vom 14. Jahre an mit. Schenkenberg erklärte sofort Annahme. Für die immer noch altgläubigen Brugger war die Lage zu Zeiten

bedenklich. Einmal mußten sie sogar den Schenkenberger Bauern drei Bürger als Geiseln stellen, um die Plünderung ihrer Häuser zu verhüten. Schwierigkeiten gab es auch sonst da und dort in unsern Landen im Reformationsjahr 1528. Die Kirchgemeinde Rein mußte angehalten werden, ihren Pfarrer nicht zu verstoßen; gegen die Bauern von Thalheim, die ebenso ihrem Pfarrer unfähig waren und den Gottesdienst durch einen Zug um die Kirche mit Trommeln und Pfeifen störten, mußte der Vogt einschreiten. Billnachern war der Wiedertäuferi verdächtig.

Das hellste Licht auf die religiösen Zustände unserer Gegend gerade nach der Reformation aber wirft ein Brief des Landvogts Ulrich Megger auf Schenkenberg, mit dem er am 29. Juli 1531 den Reformator Ulrich Zwingli um ein theologisches Gutachten über ein angebliches Mirakel zu Oberflachs bat. Durch einen Brief des Pfarrers von Thalheim darauf aufmerksam gemacht, hatte er sich nach einer Gewitternacht dorthin begeben — sein Pferd mußte er dabei des außergewöhnlichen Unwetters wegen bei Junker Hans Friedrich von Müllinen in Kasteln zurücklassen. In Oberflachs hatte er im Hause einer Witwe, die mit dem Sohne und dessen Frau zusammenwohnte, folgendes erfahren: Am Abend des 26. Juli, während der Sohn mit den Schnittern auf dem Felde war und die Mutter das Haus hütete, sah die zurückgekehrte Sohnsfrau, eben als sie die Schweine füttern wollte, vor und hinter sich Blut aus der Erde und aus einer Wassergelte beim Tenntor wie aus einer Schlagader quellen. Erschreckt lief sie ins Haus und als sie das neben dem Herdfeuer liegende Spreuersäcklein ebenfalls blutbefleckt sah, schrie sie: Mord! worauf männiglich zusammenlief. Als Quelle des Blutes entdeckte die Familie, als sie unter dem Vordach des Speichers zu Nacht essen wollte, eine Grube vor dem Tische, worin eine halbe Maß Blut gestanden sei; doch stieg das Blut auch im Hause empor und floß da aus Mauer und Erde. So der Bericht jener Leute, die der Vogt als zuverlässig, nur auf Arbeit und heiliges Leben bedacht, schildert. Er selbst will bei seiner Ankunft die Geistlichen von Thalheim und Beltheim vorgefunden und trotz dem vorangegangenen Regen auch noch Blutspuren im Grase gesehen haben, blutigem Tau gleich.

Leider fehlt uns Zwinglis Urteil über das vermeintliche Mirakel. Doch verdienen noch drei Notizen des Briefes Er-

wöhnung, da sie historisch bedeutsam sind. Einmal werden unter den Zuschauern auch die etwas hochmütigen Gotteshausleute genannt. Einer ihrer Schnitter, ein Talheimer, hatte die Kunde zum dortigen Pfarrer getragen. Sodann heißt der Pfarrer von Beltheim „praedicator Valentinus“, was mindestens beweist, daß man damals Beltheim von St. Valentin oder Belten ableitete. Endlich wirft es ein Licht auf die Beziehungen des Talheimer Pfarrherrn, daß er Zwingli bitten läßt, von dem Wunder auch dem Chorherrn Erasmus Schmid Mitteilung zu machen.

Nach einer Notiz, die der St. Galler Bürgermeister Badian, seinerzeit Präsident der Berner Disputation, aufbewahrt hat, berichtete der Landvogt auch nach Bern und die Berner Regierung ließ nachsehen. Ihrem Befunde nach aber, wie Badian sagt, „was soviel nit daran“. Viel Aufregung hat es gewiß auch verursacht, daß schon ein Jahr nach der Reformation, am 6. Juli 1529, ein Blitzschlag im Schloß Schenkenberg Frau und Töchter des Landvogts Ulrich Megger tötete. Bezeichnend war es ferner, daß die Berner Regierung 1580 und 1581 den Pfarrern verbieten mußte, zuviel Krieg gegen die katholische Partei zu predigen. Von andern die neue Lage beleuchtenden Mandaten der Berner Regierung ist noch erwähnenswert, daß sie 1587 befahl, die Kinder der Geistlichen genau so wie diese selbst zu Dorfgenossen mit dem Bürgernutzen anzunehmen. Pfarrerskinder waren eben frühern Katholiken etwas Neues und sie waren ohne gesetzliche Regelung nicht geneigt, sie als gleichberechtigt mit andern zu betrachten. Wie man aber auch das reformierte Bekenntnis des Pfarrers kontrollierte, geht daraus hervor, daß 1589 das reformierte Kapitel dem Pfarrer von Beltheim zu wissen tat, er solle nicht so viel Verkehr mit dem Pfaffen von Herznach haben, worauf er erwiederte, er habe diesen seit drei Jahren nicht mehr gesehen.

Das reformierte Kapitel Schenkenberg oder Brugg-Lenzburg war 1528 an Stelle der bisherigen katholischen Pfarrgenossenschaften konstituiert worden. Es versammelte sich alljährlich ein bis zwei Mal in Brugg oder Lenzburg. Sein Vorsitzender hieß Defan — 1536 führte dies Amt der schon erwähnte Pfarrer Mörker in Schinznach. Aus der Geschichte des Kapitels hat ein Umstand für das Schenkenbergertal noch besonderes In-

teresse. Das Kapitel erhob nämlich bald nach seiner Gründung Anspruch auf die Zinsen aus der Fahrzeitstiftung der heiligen Gisela. Dabei stellte sich heraus, daß gleich nach der Durchführung der Reformation die Gemeinde Beltheim diese Zinsen von der Berner Regierung zur Unterstützung ihrer Armen erbeten und auch erhalten hatte, da in Bern die alte Ordnung und selbst die heilige Gisela unbekannt war. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit stand es wohl, wenn am 12. Januar 1529 die Regierung den Vogt von Schenkenberg anwies, daß die Gemeinde Beltheim ihm alljährlich über die Verwendung der Fahrzeitstiftung zum Nutzen armer Leute Rechnung stellen sollte. Bei der Untersuchung der Angelegenheit fand das Kapitel die alte Fahrzeitstiftung vor, laut welcher die Zinsen der Geistlichkeit zugehörten. Wie es scheint, hat Bern auch dementsprechend entschieden, denn seit 1552 erhält das Kapitel jährlich zwei Pfund aus besagter Stiftung.

Ein besonders hervortretendes Merkmal der geschilderten Entwicklung ist die Abhängigkeit unserer Lande von Bern auch in Sachen des Glaubens. Daß das Schenkenbergertal reformiert wurde, entschied sich nicht im Schenkenbergertale selbst, sondern in der Hauptstadt Bern. Von dorthier kam Jahrhunderte hindurch unsern Landen sozusagen die Religion. Wer dies bedenkt, wird durch die Tatsache der Abtrennung unserer Gegend von Bern vor die schwere Frage gestellt: Hat unser Volk, dem sein Glaube so lange Zeit sozusagen mit der Aare zufloß, nun, nachdem dieser geistige Zustrom doch etwas unterbunden ist, genug eigene Quellen seines religiösen Lebens? Wem diese Frage ernste Sorgen macht, der wird sich umsomehr freuen, doch in einer Gestalt wie derjenigen des Beltheimer Bauersmannes Hans Wächter auch bodenständiges evangelisches Denken in unsern Landen zu finden. Und er wird wünschen, daß diesem Mann allezeit lebendige Nachfolger erwachsen.

Hauptquellen neben den im Text angeführten:

Dr. S. Heuberger: Die Einführung der Reformation in Brugg 1888.

Pfr. J. Müller. Das Kapitel Brugg-Lenzburg 1868.

M. v. Stürler: Urkunden zur bernischen Kirchenreform 1862.

Das Beltheimer Pfarrarchiv und das Urbar Schenkenberg in der Kantonsbibliothek.

R. Zickendraht.